



Hauptverband der g

Frau  
Ingeborg Friebe  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Ihre Zeichen/Nachricht vom:

Unser Zeichen (bitte stets angeben)

Dr. S/Lh

☎ (02241) 231-100

Datum

04.11.93

**Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 11/5941**  
hier: Anhörung von Sachverständigen am 24. November 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 19. Oktober 1993 haben Sie mich als Sachverständigen zu einer Ausschusssitzung am 24. November 1993 eingeladen. Vom 24. bis 26. November 1993 finden Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften statt, in denen u. a. der Haushalt 1994 zu beschließen ist. Der Termin ist nicht verschiebbar. Meine Anwesenheit als Geschäftsführer des Verbandes ist nicht verzichtbar. Mir ist es daher nicht möglich, Ihrer Einladung Folge zu leisten. Ich hätte gern Ihren Wunsch auf Teilnahme respektiert, bitte aber um Verständnis für die zwingende Verhinderung.

Unbeschadet dessen will ich gern zu den mir erkennbaren Anliegen des Ausschusses kurz gefaßt Stellung nehmen: Arbeitsschutz ist eine staatliche Aufgabe hohen Ranges. Soweit die vorgesehene Neuorganisation darauf abzielt, einen umfassenden Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt zu realisieren und eine höhere Effizienz der eingesetzten Mittel zu erreichen, kann sie auch von dritter, berufsgenossenschaftlicher Seite mit Zustimmung rechnen.

Das duale System des deutschen Arbeitsschutzes geht von einer funktionsfähigen Gewerbeaufsicht aus, so daß wir die in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen tendenziell befürworten.

Von besonderem Interesse ist, daß die Aufsicht über die Betriebe künftig im Sinne einer schwerpunktmäßigen und themenorientierten Intervention wahrgenommen werden soll. Zur Erreichung dieses Ziels sollen in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, u. a. den Berufsgenossenschaften, "Brennpunkte des Arbeitsschutzes" identifiziert, hierzu Handlungsprogramme entwickelt und "koordiniert mit allen Beteiligten" umgesetzt werden. Dies entspricht tendenziell den Vorstellungen der Berufsgenossenschaften, künftig - nach Verabschiedung des Arbeitsschutzrahmengesetzes - mit den Ländern über eine von den Berufsgenossenschaften gebildete Koordinierungsstelle enger als bisher zusammenzuarbeiten und insbesondere bei der Zielplanung des Arbeitsschutzes Abstimmungen vorzunehmen.

Voraussetzung dafür ist, daß sich die Bundesländer, auch Nordrhein-Westfalen, bei der Beratung und Beschlußfassung über das Arbeitsschutzrahmengesetz für eine Sicherung der Handlungsmöglichkeiten der Berufsgenossenschaften einsetzen. Hierbei geht es um den Bereich der autonomen Rechtsetzung und um die Möglichkeit, künftig inhaltlich auch staatliches Arbeitsschutzrecht überwachen zu dürfen, nachdem durch die Europäisierung des Arbeitsschutzrechts zunehmend EG-Richtlinien bzw. staatliches Arbeitsschutzrecht an die Stelle bisher erlassener oder möglicher Unfallverhütungsvorschriften treten. Wenn es mit Hilfe der Länder beim Arbeitsschutzrahmengesetz nicht gelingen sollte, dem Wirken der Berufsgenossenschaften in der Prävention gesetzlich stabile Grundlagen zu geben, wären quantitative und qualitative Einbußen im deutschen Arbeitsschutz die Folge.

Andererseits haben die Berufsgenossenschaften keinerlei Interesse, das Land von seinen ureigenen Aufgaben im Arbeitsschutz im Rahmen privatisierter öffentlicher Aufgaben zu entlasten. Dabei sollte herausgestellt werden, daß eine Absicherung der Handlungsmöglichkeiten der Berufsgenossenschaften im Rahmen des ASRG und

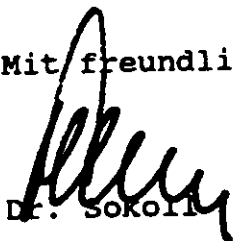
eine neuorganisierte Zusammenarbeit zwischen dem Land und allen in Nordrhein-Westfalen tätigen gewerblichen Berufsgenossenschaften über eine Koordinierungsstelle indirekt Entlastungseffekte für das Land bringen könnten.

Zwischen den Bundesländern und den Berufsgenossenschaften wird gegenwärtig darüber gesprochen, welche Instrumentarien und Verfahren für eine engere Zusammenarbeit sinnvoll und für beide Seiten vorteilhaft entwickelt werden sollten. Das Ergebnis wird auch für die Situation im Lande Nordrhein-Westfalen Bedeutung gewinnen. Dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist daher daran gelegen, daß auch das Land Nordrhein-Westfalen die gemeinsamen Bemühungen der Bundesländer und der Berufsgenossenschaften in der genannten Gesprächsrunde unterstützt, zu konkret umsetzbaren Ergebnissen zu kommen. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Organisationsänderungen im Arbeitsschutz NRW ergibt sich wegen denkbarer Überschneidungen in den Bereichen Anlagensicherheit (Bundesimmissionsschutzgesetz), Gentechnik (Umweltschutz) und Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz), Bergämtern und Kreispolizeibehörden (Sprengstoffwesen) ein Interesse daran, daß auch auf Länderseite - wie bei den Berufsgenossenschaften - eine staatliche Koordinierungsstelle für Arbeitsschutzaktivitäten geschaffen wird.

Zusammenfassend tritt der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften für Erhalt und Stärkung des Dualismus im Arbeitsschutz ein. Dazu gehört, daß beide Partner im dualen System im Interesse einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen und eines qualitativ gleichwertigen Vollzugs auch prinzipiell gleiche Kompetenzen haben. Die Zusammenarbeit sollte unter Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Verantwortung des Staates und der Autonomie sowie Betriebsnähe der Selbstverwaltung praxisorientiert verbessert werden. Eine Majorisierung, Vorrangstellung, ein Letztentscheidungsrecht auf staatlicher Seite o. ä. wird in der Zusammenarbeit abgelehnt. Die Berufsgenossenschaften werden eine landesbezogene Koordinierungsstelle als zentrale Ansprechstelle bei dem Landesverband Rheinland-Westfalen in Essen organisieren.

Aus dem hier angesprochenen Maßnahmebündel können sich für das Land partiell Entlastungen im staatlichen Arbeitsschutz ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sokol